

# Satzung

des Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e. V.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Watenbüttel von 1920 e. V. hat in der Jahreshauptversammlung am Sonnabend, 9. Februar 2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 08.05.1920 in Watenbüttel unter dem Namen „Männer-Turn-Verein Watenbüttel“ gegründete Verein führt seit 1945 den Namen „Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Watenbüttel.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter, die dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber, wer die Aufwandsentschädigung in welcher Höhe erhält, trifft auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### **§ 3 Farben**

Die Farben des Vereins sind blau-gelb.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Der Verein gehört mit seinen einzelnen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins ergeben sich außer aus dieser Satzung auch aus den Satzungen der in Absatz 1 genannten Organisationen.
- (3) Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist zulässig, wenn die Satzung der jeweiligen Organisation bestimmt, dass die Vereinsarbeit demokratisch geregelt wird. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann seine Befugnisse auf den/die Schatzmeister/in übertragen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Die Datenschutzverarbeitung im Verein erfolgt über EDV im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Weiteres regelt die Datenschutzordnung/Datenschutzrichtlinie des Vereins.

2

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ablauf des 6. bzw. 12. Kalendermonats möglich.
- (3) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen,
  1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand oder zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
  3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  4. wegen unehrenhafter Handlungen,

5. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins, sowie bei sportlichen Veranstaltungen wie z.B. bei Punktspielen (Heim oder Auswärts) insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antidemokratischer oder Fremdenfeindlicher Gesinnung, sowie durch Unterstützung von antidemokratischen Gedankengutes.
- (4) Der Ausschluss ist der oder dem Betroffenen mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nach einem Ausschluss wird der bis Ende der satzungsmäßigen Kündigungsfrist fällige Beitrag in einer Summe fällig.

## **§ 7 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  1. Verweis
  2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

3

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluss (§ 6 Absatz 3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Beiträge für Kurzzeitmitglieder legt der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall fest.
- (3) In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag den Beitrag Stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl des/der Jugendwartes/in und des/der stellvertretenden Jugendwartes/in haben alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stimmrecht.

- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Als Jugendwart/in und als stellvertretender/e Jugendwart/in können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§11 Ehrungen**

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 bzw. 40 Jahre in ununterbrochener Folge angehören, werden durch Verleihung einer Vereinsnadel geehrt.
- (2) Über die Ehrung von Mitgliedern und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
  1. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
  2. mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Anschlag in den Aushangkästen des Vereins mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  1. Bericht des Vorstandes
  2. Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahlen
  5. Bestätigung des/der Jugendwartes/Jugendwartin und des/der stellvertretenden Jugendwartes/Jugendwartin
  6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

4

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.
- (9) Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt grundsätzlich durch Hand erheben (offene Abstimmung). Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zugelassen werden, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Behandlung stimmen.

## **§ 14 Vorstand**

5

- (1) Der Vorstand arbeitet
  1. als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Sportwart/in
  2. als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Frauenwart/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Sozialwart/in, dem/der Jugendwart/in, dem/der 2. Schatzmeister/in, dem/der 2. Schriftführer/in, und den Abteilungsleitern/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist die/der Vorsitzende zusammen mit einem/einer Stellvertreter/in. Zusätzlich sind dazu die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Vereinsintern gilt, dass die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.



- (4) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Der/die nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählende 2. Stellvertreter/in wird ebenfalls im Zweijahrestakt gewählt. Der/die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (gilt nicht für Abteilungsleiter/innen) beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung einschließlich der Beratung des Haushaltsvoranschlages, die Beschlussfassung über die Durchführung allgemeiner Veranstaltungen und sonstige wichtige Angelegenheiten.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen. Er nimmt außerdem die Aufgaben wahr, deren Erledigung im Interesse der ordnungsgemäßen Führung des Vereins notwendig sind.
- (8) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt außerdem zusammen, wenn es drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die 1. Stellvertreter/in oder, wenn auch der oder die verhindert ist, übernimmt der/die 2. Stellvertreter/in die Einladung und leitet die Sitzungen.
- (9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (10) Besonders verdienstvolle Mitglieder des TSV Watenbüttel können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden mit der Berechtigung, als beratende Mitglieder an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

6

## **§ 15 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 4 über 25 Jahre alt sein sollen. Die Mitglieder des Vereinsrates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Neben den Aufgaben nach § 8 dieser Satzung ist der Vereinsrat für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig.

## **§ 16 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen wählen einen/eine Abteilungsleiter/in für zwei Jahre. Weitere Abteilungsmitglieder können für die Abteilungsverwaltung berufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin hat die Abteilung unverzüglich einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin zu wählen.
- (3) Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung der Abteilung unter Beachtung der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.

- (4) Die für die Mitgliederversammlung und den Vorstand geltenden Bestimmungen sind für die Abteilungen sinngemäß anzuwenden.

## **§ 17 Ausschüsse und Delegierte**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und Delegierte benennen. Die Ausschussmitglieder und die Delegierten sind an die Beschlüsse und Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

## **§ 18 Ordnungen**

Die zur Durchführung dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen, beschließt der Gesamtvorstand, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 19 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig; es muss jedoch jeweils ein Kassenprüfer neu hinzukommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine Ausfertigung dem Vorstand vorzulegen ist. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

7

## **§ 20 Satzungsänderung**

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden ist.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  2. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Braunschweig mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Watenbüttel verwendet wird.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.02.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Satzung in der Fassung vom 14.03.2011 ab.

## § 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8

Brc, 16.02.19 M. Körner  
 Ort, Datum und Unterschrift - 1. Vorsitzende/r (Michaela Körner)

BS, 16.02.19 A. Wintgen  
 Ort, Datum und Unterschrift - 2. Vorsitzende/r (Anna-Lena Wintgen)  
 Stand: 09.02.2019